IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Mai 2004

Nr. 2004/1119

Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen

---

1. Erläuterungen

1.1 Die bisherige Verordnung über die Delegation der Unterschriftenberechtigung in den Departementen vom 18. Dezember 1995 ist gesetzestechnisch überarbeitet worden und liegt nun in neuer Form (Nummerierung mit §§ und Absätzen) zum Beschluss vor. Die folgenden Änderungen werden auf Antrag der Departemente vorgenommen:

1.2 Antrag des Departementes des Innern:

- Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit:
  § 4 Buchstaben f-k: Mit der Zuteilung des Bereiches Zivilstand und Bürgerrecht zum Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit gilt es nunmehr, die Unterschriftenregelung entsprechend der im Departement des Innern geltenden Ordnung anzupassen. Statt Einzelverrichtungen werden grundsätzlich alle Anordungen und Verfügungen an die Abteilungsleitung delegiert. Selbstredend bleibt die Unterschriftenkompetenz wie in den andern Leistungsfeldern des AGS und des Departmentsvorstehers erhalten, beschränkt sich aber stufengerecht auf komplexe oder politisch brisante Angelegenheiten. Ebenso ist neu das Oberamt zu nennen, welches insbesondere aufgrund der Anpassungen des Vormundschaftsrechtes im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB) Verfügungen und Anordnungen im Namen des Departementes treffen wird. Im übrigen wurden nur redaktionelle Anpassungen vorgenommen.
- Gesundheitsamt:
  Da die kantonale Heilmittelverordnung aufgehoben wurde, muss der Verfügungsbereich des Leiters bzw. der Leiterin der Abteilung Pharmazeutischer Dienst des Gesundheitsamtes angepasst werden (vgl. § 4 Bst. b). Aufgrund des Geschäftsbereichs des Spitalamtes sollen Beschwerdeentscheide nach den Taxverordnungen der kantonalen Spitäler neu vom Chef oder von der Chefin des Spitalamtes unterzeichnet werden (§ 4 Bst. e).

1.3 Antrag des Departementes für Bildung und Kultur:

- Die Unterzeichnung von Verfügungen betreffend vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht namens des Departementes oblag nach bisheriger Regelung dem Departementssekretär oder der Departementssekretärin und soll neu dem Vorsteher oder der Vorsteherin des in der Sache zuständigen Amtes für Volksschule und Kindergarten zugeordnet werden. Dieser bzw. diese soll neu auch für die Bewilligung des Schulbesuches in einer andern Gemeinde innerhalb des Kantons, Dispensationen vom Schulunterricht, Einsatz von Stellvertretungen und Beurlaubungen von Lehrpersonen in der Volksschule sowie die Einsetzung von Arbeitsgruppen im Aufgabenbereich des Amtes für Volksschule und Kindergarten zuständig sein (§ 5 Bst. b). Es handelt sich dabei um Unterschriftsberechtigungen, die bisher beim Departementsvorsteher oder der Departementsvorsteherin angesiedelt waren, und die nun im Sinne einer

Verkürzung der Bearbeitungswege und der Zusammenführung von Aufgaben und den entsprechenden Kompetenzen an das in der Sache zuständige Amt delegiert werden sollen.

- Im Bereich des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung soll die Unterschriftsberechtigung für die Erteilung der Bewilligung, Lernende auszubilden, und für die Auflösung von Lehrverträgen neu nicht mehr beim Berufsschulinspektor oder der Berufsschulinspektorin sondern dem Aufgabengebiet entsprechend beim Leiter oder der Leiterin der Lehraufsicht angesiedelt werden (§ 5 Bst. c).
- Der auswärtige Schulbesuch im Bereich der Berufsschulen wird bereits heute gemäss langjähriger Praxis vom Berufsschulinspektor bewilligt. Diese Praxis wird neu in der vorliegenden Verordnung abgebildet und festgehalten (§ 5 Bst. d).
- Die Kantonale Denkmalpflege ist nicht mehr dem Departement für Bildung und Kultur sondern dem Bau- und Justizdepartement angegliedert. Die Unterschriftsberechtigung ist deshalb im Geschäftskreis des Departementes für Bildung und Kultur aufzuheben und neu im Geschäftskreis des Bau- und Justizdepartementes zu regeln (§ 3 Bst. e).

1.4 Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes :

§ 7 Buchstabe b: Gemäss § 16 Absatz 3 der kantonalen Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992 (Abfallverordnung, KAV; BGS 812.52) ist das Verbrennen von Holzabfällen im Wald nicht gestattet. Das Volkswirtschaftsdepartement kann Ausnahmen zulassen. Bisher wurden die Ausnahmeverfügungen vom Departementsvorsteher unterzeichnet. Neu soll die Unterschriftsberechtigung für das Verbrennen von Holzabfällen im Wald an den Kantonsoberförster und den Kreisförster delegiert werden.

2. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen

RRB Nr. 2004/1119 vom 25. Mai 2004

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf Artikel 81 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986[1]) und §§ 12 Absatz 1, 14 und 17 Absatz 3 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999[2])

beschliesst:

1. Regierungsrat

§ 1.

Stellungnahmen des Regierungsrates an Gerichte oder in Beschwerdeverfahren an den Bundesrat werden vom zuständigen Departement unterzeichnet.

2. Departemente

2.1. Unterschriftsberechtigung in allen Departementen

§ 2.

[1] Namens der Departemente werden unterzeichnet:

a) vom Departementssekretär oder von der Departementssekretärin
   1. Personelles mit Aussenwirkung wie Bewilligungen zur Aussage vor Gericht und Umwandlungen von Dienstalterszulagen in Urlaub;
   2. Verfügungen der Departemente über die Genehmigung von Reglementen, Statuten, Verträgen und Formularen;

b) vom Departementssekretär oder von der Departementssekretärin, vom Leiter oder von der Leiterin Rechtsdienst oder vom juristischen Sekretär oder von der juristischen Sekretärin
   1. Verfahrensleitende Verfügungen in Verwaltungs- und Aufsichtsbeschwerdeverfahren des Regierungsrates und der Departemente (betreffend Kostenvorschüsse, Nachfristen, Fristerstreckungen, Beweisvorkehren, Sistierungen, aufschiebende Wirkung unter Vorbehalt von § 36 Absatz 3 VRG, Akteneinsicht);
   2. Verfahrensabschliessende Verfügungen in Verwaltungs- und Aufsichtsbeschwerdeverfahren des Regierungsrates und der Departemente, wenn das Verfahren wegen Rückzugs der Beschwerde gegenstandslos oder mit einem Nichteintretensentscheid wegen Nichtbezahlens des Kostenvorschusses oder mangels hinreichender Beschwerdebegründung abgeschlossen wird;
   3. Verfügungen in der Hauptsache bei Dringlichkeit der unter Ziffer 1 genannten Verfahren;

---

[1]) BGS 111.1.
[2]) BGS 122.11.

4. Verfügungen betreffend unentgeltliche Rechtspflege;
5. Rechtskraftbescheinigungen.

[2] Vorbehalten sind die Bestimmungen in Abschnitt 2.2.

2.2. Unterschriftsberechtigung in einzelnen Departementen

2.2.1. Geschäftskreis des Bau- und Justizdepartementes

§ 3.

Namens des Departementes werden unterzeichnet:

a) vom Departementssekretär oder von der Departementssekretärin, vom Leiter oder von der Leiterin Rechtsdienst oder vom zuständigen Amtsvorsteher oder von der Amtsvorsteherin Verfügungen nach dem/der
   1. Planungs- und Baugesetz;
   2. Kantonalen Bauverordnung;
   3. Natur- und Heimatschutzverordnung;
   4. Gesetzgebung über die Rechte am Wasser;
   5. Strassengesetz und Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Nationalstrassen;
   6. Umweltschutzgesetzgebung;

b) vom Departementssekretär oder von der Departementssekretärin
   Leistungsvereinbarungen mit Unternehmen des öffentlichen Verkehrs;

c) vom Leiter oder von der Leiterin des Kreisbauamtes
   Bewilligungen gemäss 6. Abschnitt des Strassengesetzes (Benützung der Strassen), inkl. Verfügungen über Gebühren;

d) vom Chef oder von der Chefin Rechtsdienst Justiz
   1. Verfügungen gemäss § 2 Buchstabe b, Ziffern 1-5;
   2. In Begnadigungssachen
      2.1. Empfehlungen zum Rückzug eines Gesuches;
      2.2. Entscheide über die aufschiebende Wirkung eines Gesuches;
      2.3. verfahrensleitende Verfügungen sowie verfahrensabschliessende Verfügungen, wenn kein Sachentscheid und kein Nichteintretensentscheid zu fällen ist.
   3. In Rechtsanwalts- und Notariatssachen
      3.1. Verfügungen nach der Juristischen Prüfungsverordnung;
      3.2. Genehmigung der Berufshaftpflichtversicherung von Notaren;
      3.3. Bewilligungen nach § 10 Absatz 2 des Anwaltsgesetzes;
      3.4. Verfügungen über die Entbindung von Notaren von der Schweigepflicht.
   4. In Sachen staatlicher Kurse
      4.1. Verfügungen nach der Verordnung über die Juristischen Kurse;
      4.2. Zulassung zur Prüfung als Verwaltungsbeamte von Amtsgerichten;
   5. Bewilligungen zur Aussage vor Gericht für Beamte und Angestellte der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden.

e) Vom Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie

Verwendung von Mitteln für Beiträge an Restaurierungen und der damit verbundenen Bauuntersuchungen und Dokumentationen historischer Kulturdenkmäler bis 20'000 Franken, sofern der festgelegte Betrag vom Empfänger oder von der Empfängerin nicht bestritten wird. Ist der Betrag bestritten, so entscheidet der Regierungsrat.

2.2.2. Geschäftskreis des Departementes des Innern

§ 4.

Namens des Departementes werden unterzeichnet:

a) vom Chef oder von der Chefin des Gesundheitsamtes
   1. Berufsausübungsbewilligungen;
   2. Verfügungen über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung;
   3. Beschwerdeentscheide nach der kantonalen Lebensmittelgesetzgebung;
   4. die dem Departementssekretär oder der Departementssekretärin im Amtsbereich zugewiesenen Verrichtungen;
   5. die den einzelnen Leitern oder Leiterinnen der Abteilungen des Amtes zugewiesenen Verrichtungen;

b) vom Leiter oder von der Leiterin der Abteilung Pharmazeutischer Dienst

   Verfügungen nach der Gesetzgebung über Heilmittel- und Betäubungsmittel;

c) vom Leiter oder von der Leiterin der Abteilung Kantonsärztlicher Dienst
   1. Verfügungen im Bereich Ausserkantonale Hospitalisationen;
   2. Verfügungen nach der Epidemiengesetzgebung;
   3. Bewilligungen von Methadonprogrammen;
   4. Bewilligungen für ärztliche Verschreibung von Heroin;
   5. Entbindungen von der ärztlichen Schweigepflicht;

d) vom Leiter oder von der Leiterin Rechtsdienst oder vom juristischen Sekretär oder von der juristischen Sekretärin

   Entbindungen von der ärztlichen Schweigepflicht;

e) vom Chef oder von der Chefin des Spitalamtes

   Beschwerdeentscheide nach den Taxverordnungen der kantonalen Spitäler;

f) vom Chef oder von der Chefin des Amtes für Gemeinden und soziale Sicherheit
   1. die dem Departementssekretär oder der Departementssekretärin im Amtsbereich zugewiesenen Verrichtungen;
   2. die den einzelnen Leitern oder Leiterinnen der Abteilungen des Amtes zugewiesenen Verrichtungen;

g) vom Leiter oder von der Leiterin der Abteilung Gemeinden Verfügungen und Anordnungen nach der Gesetzgebung über
   1. die Gemeinden;
   2. Friedhöfe und Bestattungen;
   3. das Bürgerrecht, den Zivilstand und das Zivilstandswesen; diese Verrichtungen können auch vom Leiter oder der Leiterin Zivilstand und Bürgerrecht unterzeichnet werden;

h) vom Leiter oder von der Leiterin der Abteilung soziale Dienste und Vormundschaft Verfügungen und Anordnungen nach der Gesetzgebung über

1. die Adoption;
2. die Pflegekinder;
3. den Kindesschutz;
4. die Jugendhilfe und -förderung;
5. die Opferhilfe;
6. Miete und Pacht;
7. die Vormundschaft, einschliesslich der fürsorgerischen Freiheitsentziehung;

i) vom Leiter oder von der Leiterin der Abteilung Sozialversicherungen und soziale Institutionen Verfügungen und Anordnungen nach der Gesetzgebung über
1. die Krankenversicherung;
2. die Alters- und Pflegeheime;
3. Menschen mit Behinderungen;
4. die Suchthilfe;

j) vom Leiter oder von der Leiterin der Abteilung Sozialhilfe und Asyl Verfügungen und Anordnungen nach der Gesetzgebung über
1. die Sozialhilfe;
2. Asyl;

k) vom Vorsteher oder von der Vorsteherin des Oberamtes Verfügungen und Anordnungen nach der Gesetzgebung über
1. die Alimentenbevorschussung und das Alimenteninkasso;
2. Miete und Pacht;
3. die Vormundschaft, einschliesslich der fürsorgerischen Freiheitsentziehung;

l) vom Chef oder von der Chefin des Amtes für öffentliche Sicherheit
1. die dem Departementssekretär oder der Departementssekretärin im Amtsbereich zugewiesenen Verrichtungen;
2. die den einzelnen Leitern oder Leiterinnen der Abteilungen des Amtes zugewiesenen Verrichtungen;

m) vom Leiter oder von der Leiterin der Abteilung Gewerbe und Handel
Verfügungen betreffend Erneuerung und Übertragung von gastgewerblichen Patenten;

n) vom Leiter oder von der Leiterin der Administrativmassnahmen im Strassenverkehr
Verfügungen betreffend Entzug des Führerausweises;

o) vom Leiter oder von der Leiterin der Abteilung Ausländerfragen
1. Verfügungen betreffend Wegweisung und Ausweisung sowie Verweigerung und Widerruf fremdenpolizeilicher Bewilligungen;
2. Verfügungen betreffend Verweigerung und Entzug von Ausweisen für Schweizer Staatsangehörige.

2.2.3. Geschäftskreis des Departementes für Bildung und Kultur

§ 5.

Namens des Departementes werden unterzeichnet:

a) Vom Departementssekretär oder von der Departementssekretärin
Bewilligung des auswärtigen Schulbesuches;

b) vom Vorsteher des Amtes für Volksschule und Kindergarten
1. Vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht;
2. Bewilligung des Schulbesuches in einer andern Gemeinde innerhalb des Kantons;

3. Dispensationen vom Schulunterricht;
4. Einsatz von Stellvertretungen und Beurlaubungen von Lehrpersonen in der Volksschule;
5. Einsetzung von Arbeitsgruppen im Aufgabenbereich des Amtes für Volksschule und Kindergarten;

c) vom Leiter oder von der Leiterin der Lehraufsicht namens des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung
1. Erteilung der Bewilligung, Lernende auszubilden;
2. Verfügung für die Bewilligung eines zusätzlichen Lehrverhältnisses;
3. Genehmigung von Lehrverträgen;
4. Verkürzung der vertraglichen Lehrzeitdauer;
5. Auflösung von Lehrverträgen;
6. Verfügung über die Zulassung zu Qualifikationsverfahren nach Artikel 33 in Verbindung mit Artikel 34 Absatz 2 und Artikel 40 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002;

d) vom Berufsschulinspektor oder von der Berufsschulinspektorin namens des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung
1. Zuweisung des Schulortes von Lernenden in ausserordentlichen Fällen;
2. Bewilligung des auswärtigen Schulbesuches im Bereich der Berufsbildung.

2.2.4. Geschäftskreis des Finanzdepartementes

§ 6.

Namens des Departementes werden unterzeichnet:

a) vom Departementssekretär oder von der Departementssekretärin oder vom Leiter oder von der Leiterin Rechtsdienst
1. Entscheide über Vergütungen von Sachschäden an privaten Fahrzeugen;
2. Beschwerdeentscheide betreffend Gebührenforderungen;
3. Zulassung zur Prüfung eines Verwaltungsbeamten oder einer Verwaltungsbeamtin einer Amtschreiberei;

b) vom Chef oder von der Chefin Personalamt
1. Stellungnahmen zur Vergütung von Dienstreiseauslagen;
2. Beurteilung von Entschädigungen für Dienstfahrten;

c) vom Leiter oder von der Leiterin Rechtsdienst der Steuerverwaltung
Genehmigung von Steuerreglementen der Gemeinden;

d) vom Leiter oder von der Leiterin der Erlassabteilung
Erlass von Steuern und Gebühren.

2.2.5. Geschäftskreis des Volkswirtschaftsdepartementes

§ 7.

Namens des Departementes werden unterzeichnet:

a) vom Departementssekretär oder von der Departementssekretärin oder vom Amtsvorsteher oder von der Amtsvorsteherin

1. Verfügungen nach der Verordnung zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel;
2. Verfügungen nach dem Energiegesetz;
3. Verfügungen nach der Bundesgesetzgebung über die Energie;
4. Verfügungen nach der Waldgesetzgebung;

b) vom Departementssekretär oder von der Departementssekretärin oder vom Jagd- und Fischereiverwalter oder von der Jagd- und Fischereiverwalterin

Verfügungen nach der Jagd- und Fischereigesetzgebung;

c) vom Kantonsoberförster oder von der Kantonsoberförsterin oder vom Kreisförster oder von der Kreisförsterin

Verfügungen nach § 16 Absatz 3 der Verordnung über die Abfälle;

d) vom Departementssekretär oder von der Departementssekretärin, vom Amtsvorsteher oder von der Amtsvorsteherin oder vom Stellvertreter oder von der Stellvertreterin

1. Verfügungen nach der Verordnung über das Bodenverbesserungswesen;
2. Verfügungen nach der Landwirtschaftsgesetzgebung;

e) vom Kantonstierarzt oder von der Kantonstierärztin oder vom Stellvertreter oder von der Stellvertreterin

1. Erteilung der Viehhandelspatente;
2. Erteilung der Fähigkeitsausweise für Tierpfleger und Tierpflegerinnen;
3. Erteilung der Fähigkeitsausweise für Bieneninspektoren und Bieneninspektorinnen;
4. Wahl der Schätzungsexperten und Schätzungsexpertinnen;
5. Wahl der Bieneninspektoren und Bieneninspektorinnen;

f) Vom Chef oder von der Chefin des Amtes für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht

1. Verfügungen in Ausübung der Aufsicht nach Artikel 84 Absatz 2 sowie Artikel 89^{bis} des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 in Verbindung mit Artikel 62 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982;
2. Eintragungen und Streichungen von Personalvorsorgeeinrichtungen im Register für die berufliche Vorsorge.

3. Schlussbestimmungen

§ 8.

Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft und ersetzt die Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen vom 18. Dezember 1995[1]). Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler RRB

Departemente (je 10)
Departementssekretariate (je 6)
Fraktionspräsidien (4)
Staatskanzlei (SAN, Einleitung Einspruchsverfahren)
GS
BGS
Parlamentsdienste

Veto Nr. 43 Ablauf der Einspruchsfrist: 12. August 2004.

Verteiler Verordnung

---

[1]) GS 93, 734 (BGS 122.218).